

Gert Kelter:

Vom Trost der Ordination zwischen Experten- und Laienherrschaft¹

1. Ordination als effektive „Mitteilung des heiligen Geistes“ zur Ausrichtung des Hirtenamtes in lutherischen Agenden des 16., 19. und 20. Jahrhunderts

Im Rahmen unserer Überlegungen zum Trost der Ordination ist ein umfassender liturgiegeschichtlicher Überblick nicht möglich. Dennoch möchte ich im Sinne des auf den südgallischen Mönch Tiro Prosper von Aquitanien (5. Jhd.) zurückgehenden Grundsatzes „lex orandi – lex credendi“² zumindest einen Blick auf die Ordinationsformulare der Wittenberger Handagende von 1539 und des Ritus Ordinationis in Ecclesia Merseburgensi, sowie altlutherische Agenden des 19. und 20. Jahrhunderts werfen, um auf den theologischen Bruch hinzuweisen, der auf dem Weg von der effektiven Mitteilung der Gaben des heiligen Geistes in der sakramental verstandenen Ordination zur kirchenrechtlichen Beauftragung entstanden und heute zu verzeichnen ist.

1.1 Zu den Konstitutiva der eigentlichen Ordinationshandlung in Wittenberg und Merseburg zählen³:

- a) eröffnendes (Litanei-) Gebet
- b) Antiphon oder Sequenz „Veni sancte spiritus“
- c) Lektionen 1 Tim 3 und Apg 20 („..... Herde, in die euch der Heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen ...“)

¹ Vortrag, gehalten beim „Lutherischen Tag“ des Luth. Einigungswerkes der VELKD in Leipzig am 29.05.2007; der Vortragsstil wurde beibehalten. Der Vortrag erschien unter der Überschrift „Amt-Ordination-Beauftragung in praktisch-theologischer Sicht“ in: Karl-Hermann *Kandler* (Hg.), Amt-Ordination-Beauftragung. In: Lutherisch glauben. Schriftenreihe des Lutherischen Einigungswerkes. Heft 5. Neuendettelsau 2008. S. 45-75.

² „[] obsecrationum quoque sacerdotalium sacramenta respiciamus, qua ab Apostolis tradita in toto mundo atque in omni Ecclesia catholica uniformiter celebrantur, ut legem credendi lex statuat supplicandi.“ (So wollen wir aber auch das Zeugnis der priesterlichen Fürbitten berücksichtigen, die, von den Aposteln überliefert, in der ganzen Welt und der gesamten katholischen Kirche in gleicher Weise gefeiert werden, damit das Gesetz des Betens das Gesetz des Glaubens bestimme.) In: Martin *Stuffesser*, Memoria Passionis. Das Verhältnis von lex orandi und lex credendi am Beispiel des Opferbegriffes in den Eucharistischen Hochgebeten nach dem II. Vatikanischen Konzil, MthA 51, Altenberge 1998, S. 24.

³ Vgl. Augustinus *Sander*, Ordinatio Apostolica. Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, IthSt Bd. 65, Innsbruck 2004, S. 261 ff.

- d) Vermahnung
- e) Promissio
- f) Joh 20, 21-23
- g) Impositio manuum
- h) Prex ordinationis mit Paternoster und Kollekte
- i) Ordinationsformel mit Anbefehlung des Presbyteramtes
- j) Segnung und Sendung / 1 Petr 5, 2-4; Joh 15, (5) 16

Obgleich nicht alle hier aufgezählten Elemente in beiden frühreformatorischen Ordinationsformularen gleichermaßen vorkommen, fehlt in keinem der beiden die Antiphon bzw. Sequenz „Veni creator spiritus“ bzw. „Veni sancte spiritus“, die Lektion Apg 20, die Impositio manuum, Vaterunser und Kollekte, also das sog. Ordinationsgebet.

Diese epikletischen Strukturelemente lassen keinen Zweifel daran, dass die Ordination selbst als effektiv-epikletisches, neue Realität setzendes Geschehen verstanden wird.

In der auf Luther zurückgehenden, in beiden erwähnten Ordinationsformularen fast wortgleich verwendeten Ordinationskollekte heißt es unter Berufung auf Lk 10: „...Auff solch deinen Göttlichen Befehl, bitten wir von hertzen, [du] wollest diesen deinen Dienern, sampt vns, vnd allen die zü deinem wort berüffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit großen häuffen deine Eüangelisten seien (...) Damit dein Name geheiligt, Dein Reich gemehret, dein Wille volbracht werde“⁴.

Das der Kollekte vorangehende Vaterunser ist hierbei von entscheidender Bedeutung und keinesfalls als traditionelle, geradezu floskelhafte Formel misszuverstehen.

Zum theologischen Verständnis des Vaterunsers bei Luther im Zusammenhang der Ordination schreibt Georg Nicolaus: „Als viertes ist die Bedeutung des Vaterunsers für die Ordination, wie sie Luther konzipiert und praktiziert hat, zu nennen. Luther sieht das Vaterunser als unverzichtbares Element jeder Ordination an und orientierte deshalb auch sein eigenes Gebet in einem solchen Gottesdienst an den Worten des Vaterunsers. (...) In dem von ihm formulierten Ordinationsformular hat Luther dem Vaterunser ebenfalls eine zentrale Position gegeben. Die Ekklesiologie soll damit in der Christologie verankert werden. (...) Das Vaterunser übernimmt im Rahmen der Ordination eine Funktion, die es als den Sakramenten zwar nicht gleichwertige, aber ihnen unmittelbar beigeordnete Konkretisierung des Wortes Gottes in und durch Jesus Christus erscheinen lässt.“⁵

⁴ Sander, a.a.O., S. 272.

⁵ Georg Nicolaus, Die pragmatische Theologie des Vaterunsers und ihre Rekonstruktion durch Martin Luther, Berlin 2005, S. 265-266.

Wenn, wovon ich überzeugt bin, Nicolaus' theologische Analyse zutrifft, erscheint der manchmal als eher beiläufig-konziliante Passus aus ApCA 13 noch einmal in einem ganz anderen und bemerkenswerten Licht: „Wo man aber das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen. (...) Wenn man das Sakrament des Ordens also verstehen wollt, so möchte man auch das Auflegen der Hände ein Sakrament nennen. Denn die Kirche hat Gottes Befehl, dass sie soll Prediger und Diakonos bestellen. Dieweil nu solchs sehr tröstlich ist, so wir wissen, dass Gott durch Menschen und diejenigen, so von Menschen gewählet sind, predigen und wirken will, so ist gut, dass man solche Wahl hoch rühme und ehre, sonderlich wider die teuflische Anabaptisten, welche solche Wahl samt dem Predigtamt und leiblichen Wort verachten und lästern.“⁶

Der lateinische Text unterstreicht „...et adesse (Deus) in ministerio.“

1.2 Die altlutherischen Agenden des 19. und 20. Jahrhunderts, nämlich der „Entwurf einer Agende für die evangel.-lutherische Kirche in Preußen u.a. St.“, Cottbus 1884, sowie die „Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen“, 2. Teil, Cottbus 1886 und das Ordinationsformular aus der „Agende für die Evangelisch-lutherische Kirche Altpreußens“, Breslau 1935 weisen alle wesentlichen Strukturelemente des Ordinationsformulars Luthers aus dem Jahre 1535 bzw. der Wittenberger Handagende von 1539 auf, kennen aber eine Ordinationsformel, die besonderer Erwähnung wert ist.

In der Agende von 1886 steht diese Formel vor der *Prex ordinationis* mit Vaterunser und der Weinberg-Kollekte unter Bezug auf Lk 10. In der Ausgabe von 1935 bleibt diese Stellung erhalten. Die Kollekte weicht jedoch – und zwar gerade durch Weglassung des Bezuges zu Lk 10 – von der Vorgängeragende ab. Die Ordinationsformel 1886 lautet:

„Und ich als berufener und verordneter Diener Gottes überantworte dir das heilige Predigtamt und verordne, weihe und bestätige dich zu einem Diener der heiligen Kirche im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (S. 66).

Die Fassung 1935 lautet: „Nach dem von dir abgelegten Ordinationsgelübde überantworte ich dir als berufener und verordneter Diener unsers Herrn Jesu Christi dir hiermit das heilige Amt des Wortes und der Sakramente und weihe dich zu einem Diener der Einen heiligen, christlichen Kirche im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (S.256).

Wie auch immer man zu den im 19. Jahrhundert beliebten liturgischen Vollzugsformeln stehen mag: Hier wird zum einen dokumentiert, dass ein Or-

⁶ BSLK, 293 /294, 9-13.

diniert ordiniert, zum anderen aber auch, dass die Ordination als ordinare, consecrare und confirmare (1886), bzw. im umfassenden Sinn als *consecratio* verstanden wird.

Und schließlich wird hier ekklesiologisch ausgesagt, dass nicht in eine zeitlich und örtlich befristete und begrenzte Funktion, sondern ein für allemal in das Hirtenamt der einen, katholischen und apostolischen Kirche eingesetzt wird.

In der heutigen Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) stehen zwar die alten Agenden der Vorgängerkirchen, also z.B. auch die Niederhessische Ordinationsordnung von 1657, nach der Vilmar ordiniert hat, noch in Geltung⁷, wurden aber faktisch und praktisch durch die Freigabe des Gebrauchs der Agende IV der VELKD von 1966 durch diese weitgehend abgelöst. Allerdings heißt es nach wie vor in den kirchlichen Richtlinien zum Gebrauch von Agende IV im Blick auf das Ordinationsformular und konkret die Ordinationsformel: „Als Ordinationsformel (...) kann *besser* auch die Formel aus Agende 1936 (sic!) gebraucht werden.“⁸

Bis auf die Ordinationsformel, die den Heubachschen Dreiklang von „segnen, ordnen und senden“ übernimmt und in zumindest missverständlicher Weise den Ordinator von der „Vollmacht, die Jesus Christus seiner *Gemeinde* gegeben“ habe, sprechen lässt, enthält das Ordinationsformular der VELKD von 1966 im Vergleich zu den altlutherischen Agenden 1886 und 1935 eine Reihe von Verbesserungen im Sinne einer Rückkehr zu den Formularen des 16. Jahrhunderts und damit auch zur ordinatorischen Tradition der mittelalterlichen und alten Kirche.

Ich fasse zusammen:

Die hier exemplarisch und überblicksweise betrachteten Ordinationsformulare des 16., 19. und 20. Jahrhunderts und – soweit es die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche betrifft – im 21. Jahrhundert noch geltenden und verwendeten Formulare, stimmen in folgenden Punkten überein:

- 1) Sie setzen ein von Christus gestiftetes Hirtenamt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung voraus, in das der Heilige Geist Personen mittelbar durch den Dienst der Kirche bzw. ihrer ordinierten Diener einsetzt.
- 2) Sie sehen dieses Hirtenamt in Kontinuität zum Apostelamt und zu den durch Christus selbst erfolgten Berufungen in dieses Amt, verstehen es also in diesem – auch historischen Sinn – als apostolisches Amt.

⁷ Vgl. Jobst *Schöne*, „Geweigt zum Diener der Kirche“. Zum Verständnis der heiligen Ordination in den Ordinationsformularen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, in: Eckard *Wagner* (Hrg.), *De fundamentis ecclesiae*, Gedenkschrift für Pastor Dr. theol. Hellmut Lieberg, Braunschweig 1973, S. 210-219.

⁸ Vgl. *Kirchliche Ordnungen der SELK*, Hannover, 1152.1 / 1.

- 3) Die Ordination wird als effektives epikletisches Geschehen verstanden, in dem die Gaben des Heiligen Geistes zur Ausrichtung des Hirtenamtes realiter mitgeteilt werden und der Ordinierte so befähigt wird, sein Amt auszuüben. Es wird also eine neue geistliche und ekklesiale Realität gesetzt. Der Begriff „weihen“, konsekrieren, deutet darauf hin, dass auch im Blick auf die Ordinierten im ontologischen Sinn von einer veränderten geistlichen Realität gesprochen werden kann, in die sie jedoch – und darauf liegt die Betonung – als *donum extra nos* auf sakramentale Weise gesetzt werden. Damit erübrigt es sich dann eigentlich auch, eigens darauf hinzuweisen, dass der durch die heilige Taufe geschenkte Gnadenstand durch die Ordination nicht verändert wird. Gerade die Unterstreichung des sakramentalen Charakters macht ja deutlich, dass Christus sowohl der eigentlich handelnde Ordinator ist, als auch der durch den Ordinierten künftig Handelnde und Wirkende bleibt („*Adesse Deus in ministerio*“; ApCA 13).
- 4) Die Ordinationsgnade ist unverlierbar und daher nicht wiederholbar. Die verliehenen Vollmachten können auf kirchenrechtlichem Wege gewissermaßen eingefroren, der Ordinierte an der Ausübung seines Amtes gehindert werden, in ihrer fortgesetzten Wirkung aber nicht ungeschehen gemacht werden.
- 5) Die Ordination ist auf die *Una Sancta* bezogen, also weder zeitlich noch räumlich befristet und eingegrenzt und damit im besten Sinne des Wortes *ökumenisch*.

2. Amt und Ordination im Spannungsfeld zwischen Expertentum und Allgemeinem Priestertum

Auf die Problematik der Tendenz zur Spezialisierung und Professionalisierung in der Kirche weist Christian Möller in seinem 2005 erschienenen Buch „Kirche, die bei Trost ist. Plädoyer für eine seelsorgliche Kirche“ hin. Er übernimmt das Diktum des österreichisch-amerikanischen Querdenkers Ivan Illich, der angesichts dieses Zuges zur fortschreitenden Spezialisierung und Professionalisierung von einer „entmündigenden Expertenherrschaft“ spricht und kommentiert: „Die Rede von der ‚Kompetenz‘ hat mit dafür gesorgt, dass Menschen auch in der Kirche verstummen, weil sie sich dem Anspruch der ‚Kompetenten‘ gegenüber nicht gewachsen fühlen und mit ihrem Glauben verstummen. Es sind die ‚Laien‘, die es nach protestantischem Anspruch auf das ‚Priestertum aller Gläubigen‘ eigentlich gar nicht geben darf. Und doch gibt es sie, nunmehr freilich in dem ursprünglichen Sinn als Unkundige, Unwissende, Inkompetente, Dilettanten.“⁹

⁹ Christian Möller, Kirche, die bei Trost ist, Plädoyer für eine seelsorgliche Kirche, Göttingen 2005, S. 180.

2.1 *Expertenherrschaft unter Pfarrern*

Möllers kritische Anmerkungen zur Expertokratie in der Kirche sind freilich im Zusammenhang seines Kapitels unter der Überschrift „Geistliche Gemeindeführung“ als Warnung für theologisch, ökonomisch, psychologisch, soziologisch, pädagogisch, kommunikativ geschulte Pfarrer, also Theologen, zu verstehen, die geistliche, durch die Heilige Taufe bewirkte und sich im Glauben artikulierende und dokumentierende Kompetenz nichtordinierter Christen nicht zu verkennen und sie so mundtot zu machen.

Gleichwohl erinnert Möllers prophetischer Warnruf vor einer entmündigenden Expertenherrschaft auch an die Gefahr der Entmündigung und in gewisser Weise „Laisierung“ des gewöhnlichen Pfarrers und Seelsorgers durch die Experten mit Zusatzqualifikationen, die allenthalben in der Kirche, zumal in der Theologenausbildung, aber auch in Sonderpfarrämtern und kirchenleitenden Funktionen an Einfluss und Ansehen gewinnen.

Um anzudeuten, wovon die Rede ist: War es vor wenigen Jahrzehnten noch unbestritten, dass ein Superintendent die fachliche und geistliche Kompetenz hat, eine umfassende Visitation in einer Kirchengemeinde durchzuführen, möchte man ihm heute die neuerdings üblichen Zielvereinbarungs- oder Orientierungsgespräche mit seinen Pastoren eigentlich nur noch zutrauen und übertragen, wenn er eine entsprechende Schulung und ihn qualifizierende, ihn erst „kompetent“ machende Zusatzausbildung absolviert hat. Den strikt, früher nannte man es „seelsorglichen“ Teil der Visitation delegiert man besser an speziell ausgebildete Supervisoren. In gemeindlichen Konfliktsituationen zu vermitteln und zu versöhnen scheint einen Superintendenten ganz und gar zu überfordern, weshalb ein Kollege mit einer Zusatzqualifikation als Mediator zu Rate zu ziehen ist.

War es früher ausreichend, wenn ein Pastor in der Krankenhausseelsorge ein offenes Ohr und ein offenes Herz für die Anliegen und Nöte der Patienten hatte, den 23. Psalm auswendig wusste und aus seiner seelsorglichen Erfahrung und geistlichen Lebensführung heraus zu raten, zu trösten und zu ermutigen wusste, wird man heute kaum eine Stellenausschreibung für entsprechende Sonderpfarrstellen finden, die nicht wenigstens den Nachweis einer Zusatzqualifikation in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA) erfordert.

Die Liste ließe sich um die Themenbereiche Fundraising, Sozialmanagement, Liturgische Präsenz oder praxisbegleitende Qualifizierung als Führungskraft ergänzen, um nur ein paar Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Kompetenzvergrößerungsangebote aus einer einzigen Ausgabe des Deutschen Pfarrerblattes zu nennen.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen, keine falschen Alternativen zu konstruieren und um zur Pointe zu kommen: Kontinuierliche

Fortbildung der Gemeindepfarrer in sämtlichen theologischen, aber selbstverständlich auch humanwissenschaftlichen Disziplinen und ganz anderen Fachrichtungen wie Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus, Medizin, Psychiatrie usw. schaden einem Gemeindepfarrer nicht nur nicht, sondern stellen eine wünschenswerte Bereicherung dar.

Fragwürdig ist lediglich die Tendenz, die geistliche Realität der *vocatio interna et externa*, der „Gottesgelehrtheit“, der Theologie und der Ordination als effektiver Mitteilung der Gaben des Heiligen Geistes zur Ausrichtung des von Christus gestifteten Hirtenamtes und in der von Christus verliehenen Vollmacht vollkommen an den Rand zu drängen, gegenüber intellektuellen Kompetenzen und Qualifikationen gering zu schätzen oder aber, wie im VELKD-Papier „Ordnungsgemäß berufen“, als besondere Befähigung oder gar Bevollmächtigung ganz und schlichtweg zu leugnen.

2.2 Laienherrschaft gegen Pfarrer

Christian Möllers Warnung vor der entmündigenden Expertenherrschaft zugunsten einer neu zu realisierenden geistlichen Kompetenz der getauften Gläubigen, der sog. Laien, möchte ich keineswegs widersprechen. Im Gegenteil: Theologisch gut informierte, in einem gediegenen, mindestens zwei-, häufig auch noch vierjährigen kirchlichen Unterricht solide geschulte sog. Laien, bibelfeste, geistlich denkende und lebendige Gemeindeglieder, wie wir sie in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfreulicherweise immer noch zahlreich haben, beweisen ein ausgezeichnetes theologisches Urteilsvermögen, häufig auch eine Immunität gegenüber schnellebigen Aktualitäten und ein tiefverwurzeltes Bewusstsein für den bewahrenswerten Wert bewährter Glaubens-, Bekenntnis- und Liturgie-Tradition.

Von solchen, die mit „Ernst Christen sein wollen“, also gewissermaßen von einem idealistischen Modell einer „Ordensgemeinde“, sagte jedoch schon Martin Luther: „Aber ich kann und mag eine solche Gemeinde oder Versammlung noch nicht ordnen oder anrichten. Denn ich habe noch nicht die Menschen und Personen dazu, ebenso sehe ich auch nicht viele, die sich dazu drängen.“¹⁰

Zwischen diesen, von Luther 1526 aufgeschriebenen Sätzen und heute liegen fast 500 Jahre. Französische Revolution, Aufklärung, Rationalismus, politischer und kirchlicher Liberalismus, die Umbrüche und Verwerfungen der Weltkriege, für unsere heutige Zeit nachhaltig prägend die 68-er Bewegung und eine fortschreitende Areligiosität der Massen haben dazu beigetragen, dass der sog. moderne Mensch von heute in ganz anderen Kategorien denkt.

¹⁰ [Martin Luther: Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdiensts (1526). Martin Luther: Gesammelte Werke, S. 3862 (vgl. Luther-W Bd. 6, S. 90) (c) Vandenhoeck und Ruprecht].

Vor allem auch *evangelische* Theologen trugen den Gedanken der Demokratie – oder soll ich sagen: des Demokratismus? – in die Kirche hinein, zu dem es essentiell gehört, dass die Mehrheit Recht hat und die Mehrheit die Macht hat. Die Wahrheitsfrage geriet unterdessen zwischen die Mahlsteine von Recht und Wahrheit und so in den Hintergrund.

Im Ergebnis führte dies dazu, dass spätestens ab dem 19. Jahrhundert der Gedanke des demokratischen Parlamentarismus auch in der Kirche Einzug hielt.

Synoden, und zwar nicht Bischofs-, sondern zumindest mehrheitlich oder doch teilweise Laiensynoden entstanden, die als Kirchenparlamente mit Mehrheiten über Wahrheit befanden. Kirchenleitungen etablierten sich konsistorial, die als Ministerien, als exekutive Organe legislativer Laiensynoden weisungsgebundene Gremienentscheidungen trafen, die z.B. bei dem Amlutheraner Werner Elert die Frage aufwarfen, ob Konsistorien Vergebung der Sünden empfangen könnten.¹¹

Natürlich nicht, sagt Elert. Denn alles, was zum Vollzug der Funktionen von Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehöre, sei göttlichen Rechtes. Elert: „Das gilt in erster Linie vom Pfarramt.“¹²

Für Elert gilt der Grundsatz: Pastor est episcopus. Unbeschadet dieser Gleichung kennt Elert aber auch den Bischof als Person in kirchenleitender Funktion und zieht diesen jedem Konsistorium, jedem Gremien, das mit Mehrheitsbeschlüssen anonyme Entscheidungen fällt und daher „nicht einmal zum Märtyrer taugt“¹³, vor.

Ich mache hier eine Zäsur und fasse – auch unausgesprochene Gedanken und Erwägungen – zusammen:

Der demokratische Synodalismus, der vom Gleichheits- und Mehrheitsgedanken geprägt ist, wurzelt profanhistorisch in der Opposition gegen den „Standesgedanken“.

Das kirchlich-theologische Äquivalent zu den Ständen, zur ständischen Gesellschaft schienen der *ordo* bzw. die *ordines* zu sein.

Daraus erwächst eine prinzipielle Skepsis gegenüber göttlichen oder geistlichen Gaben und Vollmachten, die ein Eigengewicht „*ex sese*“ bzw. „*extra nos*“ beanspruchen, effektiv mitgeteilt werden können, und den, dem sie mitgeteilt werden, in einen anderen, vom bisherigen zu unterscheidenden „Stand“ versetzen.

¹¹ Werner Elert, *Ecclesia Militans. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung*, Leipzig 1933, S. 30 ff.

¹² A.a.O. S. 36.

¹³ A.a.O. S. 40.

3. Der „schlichte Gemeindepfarrer“ und das VELKD-Papier „Ordnungsgemäß berufen“¹⁴

Dem schlichten, ordinierten Gemeindepfarrer, der sich heute einer Fülle ganz unterschiedlicher Aufgaben zu stellen hat und der sich dabei seiner Ordination getrösten möchte, stehen nun Zusatzqualifizierte Experten gegenüber. Ordinierte wie Nichtordinierte. In den Kerngebieten seines Berufes, der Gemeindeleitung (Kybernese), der Predigt, der Seelsorge, der Evangelisation stehen ihm Fachleute für Personalführung und Führungsaufgaben, Supervisoren, Mediatoren, Ehe- und Familienberater manchmal zur Seite, manchmal eher gegenüber.

Wo er bislang zur Finanzierung der gemeindlichen Aufgaben nach Art des alten Bodelschwingh, im Volksmund auch „Beutelschwingh“ genannt, betuchte Gemeinde- und Kirchglieder um Spenden angebettelt hat, lernt er, dass eigentlich eine solide Seminausbildung in Fundraising das geeignete Mittel zur Erhöhung seiner Kompetenz sei. Er gerät in Zweifel, ob sein Gemeindebrief, den er als Informationsorgan, aber vielleicht auch als Instrument von Lehre, kirchlicher Unterweisung und sogar Evangelisation verstanden und genutzt hat, wirklich den Erkenntnissen der PR und medialen Präsenz noch gerecht wird.

Er zieht sich bescheiden in den Bereich des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung zurück, weil er glaubt, dazu doch, und ganz ohne Zusatzqualifikation und nun wirklich auch im Unterschied zu seinen Gemeindegliedern einmal ordiniert worden zu sein, als Hirte der Herde, nicht als Schaf unter Schafen und stellt fest, dass auch hier zumindest ein autodidaktischer Kurs in „Liturgischer Präsenz“ mit CD-Rom und Begleitbuch eines Schauspielers vonnöten wäre, um mit den Kollegen gleichziehen zu können.

Am Ende bleibt ihm noch die Sakramentsverwaltung, nachdem er eingesehen hat, dass ohne eine Weiterbildung in Rhetorik wohl auch das Predigen nicht zu seinen Kernkompetenzen zählt.

Dann aber liest er die endgültige Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“¹⁵, dass es zwar die Aufgabe des Amtes sei, „das Gegenüber von Wort und Sakrament nicht nur zur Welt, sondern auch zur Gemeinde dauerhaft und umfassend zur Geltung zu

¹⁴ Vgl. meine ausführliche Auseinandersetzung mit dem VELKD-Papier in: Ökumenische Information der Kath. Nachrichtenagentur (KNA-ÖKI) Nr. 13 v. 27.3.07, Thema der Woche, S. 1-15 [„Die endgültige Empfehlung“. Zur Neuinterpretation der lutherischen Bekenntnisse durch die VELKD in der Frage von Amt und Ordination unter ökumenischen Gesichtspunkten].

¹⁵ Ordnungsgemäß berufen. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg 2006.

bringen“ und „auf dieses Gegenüber zu verweisen“, einem Verständnis aber zu widersprechen sei, wonach ein Christ erst durch die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung (er versteht das noch als Ordination im klassischen Sinne) und zur gültigen Darreichung der Sakramente befähigt würde, ihn dazu instand setze (S. 18).

Nicht er, sondern die Kirche, habe das Amt, das Wort Gottes zu verkündigen, was sie tut, indem sie einzelne Christenmenschen gemäß CA XIV ordnungsgemäß beruft, die öffentliche Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakrament wahrzunehmen (S.17).

Dieses Amt aber, liest er weiter, sei jedoch nicht in dem Sinne auf eine göttliche Einsetzung zurückzuführen, wie dies „von den Heilsmitteln Wortverkündigung und Sakramente (sic!) zu sagen ist“. Nein, damit sei gemeint, „dass mit der Einsetzung der Heilsmittel selbst, insofern diese nach Christi Willen öffentlich weiterzugeben sind, die Kirche unter der Notwendigkeit steht, eine Ämterordnung zu schaffen, deren Zentrum es ist, dem öffentlichkeitsbezogenen Auftrag Christi im mit ordnungsgemäßer Berufung übertragenen Amt Gestalt zu geben“ (S. 13).

Als Getaufte haben aber „grundsätzlich alle Christenmenschen die Fähigkeit zum priesterlichen Dienst“, der als Dienst der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament verstanden wird. Um dies zu untermauern, wird es noch einmal ganz deutlich gesagt: Weil die Fähigkeit zur Wortverkündigung und zur gültigen Darreichung der Sakramente „grundsätzlich allen Christenmenschen eignet, ist jede Deutung der Übertragung des Amtes im Sinne einer Weihe abzulehnen“ (S. 18).

Mit einem letzten vorsichtigen Blick in das Neue Testament, nämlich in 2 Tim 1,6, wo der Apostel Paulus Timotheus sagt „Aus diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände“ (τὸ χάρισμα τοῦ θεοῦ, ὃ ἐστὶν ἐν σοὶ διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν μου) meint er, dort so etwas wie die Mitteilung einer Gnadengabe zur Ausrichtung seines Amtes in Erinnerung zu haben, wird aber sogleich durch das Beauftragungspapier in einem Kommentar zur Stelle belehrt, dass „mit dem Akt [*der Handauflegung*] die Verleihung einer besonderen Amtsgnade gemeint wäre“, sei „nicht zu erkennen“. „Vielmehr hat er mit der Ordnung und Differenzierung der Ämter zu tun“ (S. 8).

Für den schlichten Gemeindepfarrer jedenfalls bleibt als Trost der Ordination immerhin übrig, dass ihm die für seinen umfassenden Auftrag erforderliche theologische Kompetenz eignet, die zwar nicht Effekt der Ordination sondern – als Voraussetzung dafür – Ergebnis seines wissenschaftlichen Theologiestudiums und Vikariates ist, und dass er als Ordinierter im Unterschied zu den Beauftragten in einem lebenslänglichen, nur schwer kündbaren, aber doch immerhin recht gut besoldeten beamtenähnlichen Dienstverhältnis zu

seiner Landeskirche steht.

Dass ein solches von jeglicher Effektivität entleertes Ordinationsverständnis der gesamten Tradition der lutherischen Orthodoxie von Johann Gerhard († 1637) über Valentin Ernst Löscher († 1749) bis A.F.C. Vilmar († 1868) und Wilhelm Löhe († 1872) widerspricht, die sämtlich von einer *gratia ordinationis* oder *ministerialis* oder den *dona administrantia* reden konnten und von ihrer Realität selbstverständlich ausgingen, muss festgehalten werden.

Dorothea Wendebourg bemüht sich klug und geschickt, in einem Beitrag der Zeitschrift „zeitzeichen“ (3/2007; S. 50-52), Ordination und Beauftragung als synonyme Bezeichnungen derselben, in CA 14 mit dem „rite vocatus“ gemeinten Sache zu erklären und behauptet, die Differenz sei „rein terminologischer Art“ (S. 51).

Man ist geneigt, sich damit zufrieden zu geben und diese Erläuterung zu akzeptieren, wenn man übersieht, dass aufgrund geänderter, neuer Schrift- und Bekenntnishermeneutik der Amts- und Ordinationsbegriff des VELKD-Papiers nicht mehr mit dem der Bekenntnisse und der rechtgläubigen Tradition der (lutherischen) Kirche übereinstimmt.

Denn in der Tat ist im VELKD-Papier Ordination und Beauftragung ein- und dasselbe: Kein effektives Geschehen, keine Mitteilung der Gaben des Heiligen Geistes, keine besondere Befähigung, die nicht schon durch die Taufe gegeben wäre, keine Einsetzung in ein von Christus gestiftetes apostolisches Amt, sondern kirchenrechtlich geordnete Berechtigung zur öffentlichen Ausübung eines Dienstes, zu dem jeder getaufte Christ befähigt ist. Wendebourg ist zuzustimmen, dass der Unterschied zwischen Ordination und Beauftragung dabei lediglich im „Auftragsumfang“ besteht (S. 50).

Es ist nicht die Befristung der Beauftragung, von der Wendebourg durchaus nachvollziehbar sagt, dass sie im aktuellen und endgültigen VELKD-Papier nicht mehr ausdrücklich als *pro tempore et loco* bezeichnet wird, sondern die theologische Definition von Amt und Ordination, die der Kritik unterworfen bleibt.

Dorothea Wendebourg ist eine viel zu versierte Theologin, um die Brisanz zu übersehen, die in der kleinen Fußnote 2 des Vorwortes zum VELKD-Papier von Landesbischof Friedrich enthalten ist, wo es heißt: „Unabhängig davon (nämlich dass die Beauftragung der Berufung nach CA XIV entspreche) halte ich es für selbstverständlich und aus ökumenischen Gründen für unabdingbar, dass in ökumenischen Gottesdiensten mit uns in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger das Heilige Abendmahl verwalten“ (S. III).

Zu Recht kritisiert Wendebourg diesen Satz mit der Bemerkung „Hier scheint man den Konsequenzen der eigenen Einsichten selbst noch nicht recht zu trauen“ (S. 51).

Aus dem Satz, immerhin des leitenden Bischofs der VELKD, spricht die Einsicht, dass die Beauftragung eben nicht dasselbe ist wie die Ordination, jedenfalls nicht im Sinne des Ordinationsverständnisses, wie es im klassischen und ökumenisch-katholischen Sinn nach wie vor in vielen LWB-Kirchen und erst recht anderen Kirchen in Geltung steht, mit denen die VELKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist, bzw. mit denen Vereinbarungen über gegenseitige Gewährung eucharistischer Gastfreundschaft bestehen.

Ganz schwierig wird Wendebourgs Versuch einer nachträglichen Salvierung und Systematisierung des VELKD-Papiers im Blick auf die Praxis in der EKD bzw. der VELKD.

In den „Gemeindeinformationen“ einer Görlitzer Kirchengemeinde lese ich, dass einerseits am Ostersonntag in keiner der acht Gemeinden des Pfarrbezirks das Heilige Abendmahl gefeiert wird, am Ostermontag dagegen in einer. Diese Abendmahlsfeier wird allerdings von einem Vikar geleitet.

Da ein Vikar nicht ordiniert ist, könnte er also beauftragt sein. Ob sich dies in diesem konkreten Fall so verhält oder nicht, ob eine solche Beauftragung in gottesdienstlichem Rahmen erfolgte oder nicht, entzieht sich meiner Kenntnis. Wird der Vikar, beauftragt oder nicht, jedoch ordiniert, stellt sich die Frage, was in und mit dieser Ordination dann eigentlich noch geschieht. Es scheint alles darauf hinauszulaufen, dass sowohl Beauftragung wie auch Ordination nichts anderes sind als eine kirchenrechtliche Erlaubnis, bestimmte Funktionen öffentlich im Sinne einer Delegation in der Kirche auf Zeit oder unbefristet, auf einen bestimmten Ort begrenzt oder auf dem Gebiet der jew. Landeskirche wahrzunehmen, die jeder Christ aufgrund der Taufe auch ohne Beauftragung oder Ordination wahrnehmen kann. Das Beauftragungspapier spricht an vielen Stellen deshalb wohl auch von „Berechtigung und Auftrag“ (so z.B. S. 19).

Der Görlitzer Vikar jedenfalls will seine Mühe haben, sich einmal einer Ordination zu getrösten, die ihm nichts gab, was er als Vikar nicht auch bereits gehabt hätte. Dorothea Wendebourg bringt es auch auf den Punkt, wenn sie auf die Frage, was mit der neuen Lösung gewonnen sei, letztlich nur antworten kann: „Es ist eine Bedeutung, die vor allem in der besonderen Kompetenz liegt, die das theologische Studium verleiht“ (S. 52).

4. Der Trost der Ordination

Lassen Sie mich in einer abschließenden – ich nenne es Meditation – in sieben, jeweils kurzen Abschnitten vom Trost der Ordination reden.

Dabei folge ich dem Evangelischen Brevier des dreibändigen Werkes „Diarium Pastorale“, 1857 herausgegeben von Georg Christian Dieffenbach, lutherischem Pfarrer im niederhessischen Schlitz und Christian Müller, lutherischem Pfarrer in Beerfelden.

Während Dieffenbach († 10.05.1901) am 25. März 1873 an der die Union in

Hessen konstituierenden Landessynode teilnahm und somit die neuen kirchlichen Verhältnisse akzeptierte, gehörte Christian Müller zu den niederhessischen Pfarrern, die in die sog. Renitenz gingen und die Union nicht mitvollzogen.

Müller († 09.02.1892) war zum Zeitpunkt der Unionseinführung, ohne diesen Titel zu führen, Hofprediger der Grafen zu Erbach-Fürstenau in Fürstenau und konnte daher vom neuen unierten Oberkonsistorium weder mit Aberkennung landeskirchlicher Pfründe diszipliniert, noch suspendiert oder abgesetzt werden.¹⁶

Seine umfangreiche Kirchenbibliothek mit z.T. wertvollen und einzigartigen Exemplaren befindet sich heute als sog. „Odenwald-Bibliothek“ in den Beständen der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel.

Das ‚Lectionarium‘ des Evangelischen Breviers ordnet jedem Wochentag einen besonderen Aspekt des Hirtenamtes zu, wobei eine solche Systematisierung sicherlich die kritische Frage erlaubt, ob sich z.B. prophetisches, priesterliches Amt und Hirtenamt wirklich so getrennt voneinander betrachten lassen.

4.1 Sonntag

Des Amtes göttliche Einsetzung und Aussendung

Wer bin ich, dass ich der Gemeinde Gottes Wort predigen kann und darf, es auslegen, es lehren, es in Gesetz und Evangelium verkünden und damit als Werkzeug und Handlanger Christi Menschen auch und immer in die Situation des Gerichtes bringen muss?

Was berechtigt und bevollmächtigt mich, Christus meine Hände, meine Stimme zu leihen, wenn er zu SEinem Wort kommt und auf geheimnisvolle Weise Sein Leib und Blut unter dem Brot und dem Wein gegenwärtig ist? Wer bin ich, dass durch meinen Dienst Menschen in der Heiligen Taufe wiedergeboren werden zum ewigen Leben, dass sie durch meinen armseligen Mund frei, los und ledig gesprochen und durch mich gesegnet, der Schutzmacht Gottes unterstellt und darin vergewissert werden sollen?

Solche Fragen stellt sich freilich nur, wer noch etwas von der Heiligkeit Gottes weiß, aber auch das heilige Erschrecken vor seiner Gegenwart nachvollziehen und empfinden kann.

Solche Fragen stellt sich, wer sich durch meditatio, oratio und tentatio hindurch als Sünder, als ganz und gar auf Gottes Gnade angewiesener Sünder erkennt, der in sich nichts findet, was ihn vor Gott rechtfertigen könnte und nichts, woraufhin Gott ihn zu einem solchen Dienst berufen sollte.

Manfred Josuttis schreibt in seinem Buch „Segenskräfte. Potentiale einer energetischen Seelsorge“: „Theologische Existenz, die ihren Gegenstand nicht nur subjektiv bedenken, sondern die dessen objektive Macht und Realität auch

¹⁶ Vgl. Karl Müller, Die evang.-luth. Kirche in den hessischen Landen, Elberfeld 1906, S. 152-159.

erfahren will, wird in der Struktur einer Frömmigkeitspraxis gelebt. Theologen können Geistliche werden, wenn sie sich der Wirkungsmacht des göttlichen Geistes methodisch auszusetzen lernen.¹⁷

Ich ergänze: Und das wurzelt, kommt zur Entfaltung und gipfelt im Gottesdienst des Sonntags. Das ist *die* methodische Selbstaussetzung der Wirkungsmacht des Geistes Gottes schlechthin. Und wehe dem, der sie erfährt und dann nicht weiß, welches Amt er hat und wer ihn berufen und begabt und begnadet hat! Wehe dem, der sein Amt dann nicht als göttliches Institut, sondern als Privileg oder Resultat seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, als kirchliche Ordnung um der Ordnung willen, als Legitimation eines Beamten begreift.

Aber wohl dem, der sich seine liturgischen Gewänder anlegt und beten kann: Herr, nicht ich, sondern du! Deine Gaben, deine Gnade, deine Kraft und deine Vollmacht, dein Auftrag, dein Ruf, dein Wille.

Dem wird die Ordination zum Geländer auf dem Weg zur Kanzel, zur um die Schulter gelegten tröstenden Hand des Herrn am Altar, bei der Beichte, am Taufstein. Und so mag ich die Stola auch gerne als leichtes Joch und fühlbare Erinnerung an meine Ordination mir, und nicht zuletzt auch meiner Gemeinde zum Trost und zur Gewissheit verstehen.

4.2 Montag

Des Amtes Verheißung und Rechenschaft

Der Pfarrer muss damit leben können, am Abend rechtschaffen müde zu sein, viel gearbeitet und doch keine Ergebnisse in der Hand zu haben. Es fällt ihm schwer, Leistungsnachweise zu erbringen oder die in Orientierungsgesprächen vereinbarten Ziele, zumal, wenn sie quantifizierbar definiert wurden, einzuhalten.

Konzepte und Methoden, Aktionen und Programme, von denen er liest, dass sie in den USA oder in bestimmten deutschen Gemeinden „funktioniert“ haben, treiben ihn vielleicht an und setzen ihn unter Erfolgsdruck. Da mögen die zu beneiden sein, die ihren Beruf als Beruf wie jeden anderen, oder doch zumindest viele andere verstehen, sich in einer Reihe mit Ärzten und engagierten, idealistischen Freiberuflern begreifen.

Solche Pfarrer strengen sich eben an, bemühen sich, die aus Büchern oder in Seminaren erlernbaren soziologischen, marketingstrategischen und humanwissenschaftlichen Erkenntnisse in ihren Gemeinden umzusetzen und eben noch einen Kreis, noch eine Gruppe, noch einen besonderen Spartengottesdienst der „ganz anderen Art“ zu inszenieren. Böse Zungen sagen, dass die Resultate „Pizza-Gemeinden“ seien, also schön bunt, aber ziemlich flach.

¹⁷ Manfred *Josuttis*, Segenskräfte, Potentiale einer energetischen Seelsorge, Gütersloh 2000, S. 110.

Aber was macht der, der noch nach dem alten Formular der Agende IV von 1966 in sein Pfarramt eingeführt wurde und sich daran erinnert, dass er vor Gottes Angesicht und der versammelten Gemeinde gelobt hat, sein Amt in allen Stücken so zu führen, wie er das vor dem Richterstuhl Christi zu verantworten sich getraue und das auch noch geistlich ernst nimmt?¹⁸

Wer bereits nach dem Formular der neu bearbeiteten Ausgabe aus dem Jahre 1987 in sein Amt eingeführt wurde, das sei nicht nur am Rande vermerkt, musste ein solches Gelöbnis vor dem Horizont der Ewigkeit und des Gerichtes nicht mehr ablegen.

Von letzter Rechenschaft ist da mit keinem Wort mehr die Rede. Ob das den Revisoren von Agende IV als Zumutung für den modernen Menschen erschien?

Und doch korrespondiert diese eschatologische Perspektive des pastoralen Dienstes mit seiner göttlichen Verheißung. Und zwar so, dass eines ohne das andere nicht verständlich wird.

Christus fordert nicht mehr von den Haushaltern, den οἰκονόμοις, als dass sie treu befunden werden (1 Kor 4, 2), dass sie ihr Pfund nicht vergraben, das ihnen anvertraut wurde (Lk 19).

Bei der Ordination wurde uns aber nichts anderes anvertraut als das Wort Gottes in Gesetz und Evangelium und die Sakramente des Herrn.

Die Zielvereinbarung, die bei der Ordination zwischen Christus, seiner Kirche und dem Ordinanden getroffen wurde, lautet: Ich will Gottes Wort den Menschen predigen und die Sakramente nach Christi Einsetzung verwalten und ausspenden.

Und dieser – allerdings rechenschaftspflichtigen – Bevollmächtigung entspricht die Verheißung aus Mt 28, wonach Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern zuspricht, bei ihnen zu sein bis an der Welt Ende. Und der Evangelist Markus weiß zu berichten, dass denen, die das in Treue tun und glauben, Zeichen nachfolgen werden, als da sind: Im Namen Christi Dämonen bannen, eine neue Sprache sprechen, unbeschadet Schlangen anfassen und Kranke heilen.

Und sollte es so sein, dass dies doch nur der unechte Markusschluss sei, dann frage ich mich, wie vollmächtig und tröstend und ermutigend dann erst der echte ist.

4.3 Dienstag

Der priesterliche Wandel

„Ein Bischof soll untadelig sein“ (Tit 1). Ob ich nun Gemeinde-, Regional- oder Diözesanbischof bin: Diesem Anspruch genüge ich nicht.

Es gibt alttestamentliche, epistolische und evangelische Lesungen, die ich

¹⁸ Agende für evangelisch-lutherischen Kirchen und Gemeinden, Bd. IV. Ordinations-/ Einsegnungs-/Einführungs- und Einweihungshandlungen, Hannover 2. Aufl. 1966, S. 65.

mit gesenktem Haupt vortrage. Aber ich trage sie vor. Und es gibt auszulegende Perikopen, bei denen ich Ausschau nach Alternativen in den Marginaltexten halte und die vorgeschriebenen Abschnitte am Ende auslege, auch wenn mir das Wort von denen, die anderen predigen und selbst verwerflich werden, in der Seele brennt. Ich tue das, weil ich mich in diesen Fällen schlicht und allein meiner Ordination getröste, mich dadurch aber auch in die Pflicht nehmen lasse. Und zwar vom Ordinator Christus und nicht durch Loyalität zur kirchlichen Ordnung.

Weil ich die außerhalb meiner selbst festgemachte Gewissheit habe, dass ich gerade auch dafür in die lebenslänglich und nicht dispensierbare Pflicht genommen wurde, Christus, Sein Wort, und nicht mich selbst zu predigen und auch nicht das, wonach den Leuten die Ohren juckt.

Ich tue es, weil ich gewiss bin, dass auch der Ordinierte, oder vielleicht gerade der Ordinierte in besonderer Weise unter dem Wort der Vergebung steht.

Und wenn ich es anders sähe, müsste ich angesichts des Wortes des Kirchenvaters Hieronymus verzweifeln, das mir durch meinen Ordinator bei meiner Ordination gesagt wurde: Es sei wohl das größte Wunder, wenn ein Priester selig werde.

Valentin Ernst Löscher schreibt übrigens im Blick auf Joachim Lange und andere maßgebliche Vertreter des Halleschen Pietismus: „Wer nun die Amts-Gnade nach der Hallensium Art leugnet, der muss nicht nur im Herzen kein Ministerium impiorum statuieren, sondern er setzt sich auch in den wohlgegründeten Verdacht, dass er von des Ministerii Natur insgemein nicht recht glaube und lehre, gleichwie derjenige mit Recht wegen des Calvinismi verdächtig wird, der nicht zulassen will, dass die gottlosen Kommunikanten Christi Leib essen.“¹⁹ In einer Kirche, die der Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE) angehört, trifft Löschers Calvinismusverdacht freilich ins Leere.

4.4 Mittwoch

Das heilige Prophetenamt

„Predige das Wort, halte an, es sei zu rechter Zeit oder zur Unzeit“ (2 Tim 4).

Vom sog. prophetischen Amt der Kirche war viel die Rede in den 80-er Jahren, als es darum ging, die Pershing-Nachrüstung in Westdeutschland durch die USA bzw. die NATO zu verhindern.

An einem Landtagswahlsonntag konnte ich als Student in einer reformierten Gemeinde des Rheinlandes als Schlusssatz einer Predigt hören: „Darum wählen Christen Sozialisten. Amen.“ Das ist die neuzeitliche Variante des alttestamentlichen „Es ist Friede und ist doch kein Friede“.

¹⁹ Vgl. Wilhelm Löhe. Gesammelte Werke, hrg. v. Klaus Ganzert, Bd. 5 / 1, Neuendettelsau 1954, S. 584.

Wer nicht glaubt, einem demokratisch missverstandenen Priestertum der Gläubigen delegatorisch seine Stimme zu leihen und politisch korrekt das zu sagen, was die Mehrheit (zumindest der Anwesenden) hören will, wer also seine Ordination als Einsetzung in das heilige, von Christus gestiftete Amt der Evangeliumsverkündigung versteht, der wird sehr differenziert abwägen, was im jeweiligen „Heute“ zu sagen und worüber besser zu schweigen ist.

Als die Mönche von Maria Laach in der Nazizeit schwiegen und beteten und Gott lobten, als sei nichts geschehen, wurden sie dafür gescholten, nahmen aber doch das heilige Prophetenamt der Kirche wahr, indem sie bekundeten, wer der Herr, der einzig anbetungswürdige Herr des Universums ist.

Die Ordination stellt den Ordinierten in einen universellen, Raum und Zeit überschreitenden Zusammenhang. Sie entlastet ihn von der vermeintlichen Pflicht, zu schnellebigen Aktualitäten Stellung beziehen, darauf jeweils reagieren zu müssen.

Sie bevollmächtigt den Ordinierten aber auch, zu reden, wenn alle zur falschen Zeit schweigen oder zu widersprechen und gegen den breiten Strom mehrheitlich akzeptierter Zeitgeistmeinungen zu schwimmen. Auch übrigens in der Kirche, auch in der eigenen Gemeinde.

4.5 Donnerstag

Das heilige Hirtenamt

Spricht Jesus zu Simon: „Weide meine Schafe!“ (Joh 21).

Eine Karikatur aus meiner Studienzeit zeigt drei Bilder. Auf dem ersten eine gotische Hallenkirche mit einer großen Schar von Menschen. An einer Säule eine leere Kanzel. Darunter steht: „Die Gemeinde wartet auf ein Wort“.

Das zweite Bild zeigt dieselbe Szene, diesmal auf der Kanzel ein Pfarrer, durch „Königin Luisens schwarzes Nachtgewand mit Beffchen“ als solcher erkennbar, sich mit einem Kopfsprung von der Kanzel in die Gemeinde stürzend. In einer, aus einem Mund kommenden Luftblase nach Comic-Art die Worte: „Ich bin einer von euch!“

Das dritte Bild ist identisch mit dem ersten, das eine Gemeinde unter einer leeren Kanzel zeigt. Die Unterschrift besagt: „Die Gemeinde wartet immer noch auf ein Wort“.

Wenn der Hirte kein Hirte sein will, weil er das als Anmaßung gegenüber dem Priestertum der Gläubigen versteht, wartet die Herde vergebens auf das Wort. Wartet auf die grünen Auen und das frische Wasser und wundert sich, dass ihr Hirte lieber ein Schaf sein will. Und es allerdings auch ist.

Wer sich seiner Ordination getröstet, wer gewiss ist, dass er in ein Amt gesetzt wurde, das in Kontinuität zu dem Weideauftrag steht, das dem Apostel Petrus von Christus vermittelt wurde, wird die menschliche und die christliche Scham überwinden, als Hirte der Gemeinde, der Herde gegenüber zu stehen.

In repraesentatio Christi handelt der ordinierte Hirte gegenüber seiner Herde, wie es unser lutherisches Bekenntnis formuliert. Christi vice et loco, anstatt und anstelle Christi.²⁰

Nicht er, sondern Christus durch ihn hat der Gemeinde das Wort zu sagen, hat sie zum frischen Wasser der reinen Lehre, zu den grünen Auen der Erlösung durch das Gericht zu führen.

Der aber ruft „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid“ und darüber weint, dass das Volk verschmachtet ist und zerstreut wie Schafe, die keinen Hirten haben, kann in seinem Dienst und Amt keine Tyrannen und Herrscher gebrauchen, keine, die über die Gemeinden herrschen, sondern solche, die ein Vorbild der Herde sind. Die Gewissheit des Ordinierten, sich gerade auch als Hirte, dem Guten Hirten und Erzhirten Christus gegenüber zu verantworten zu haben, wird ihn sowohl davor schützen, kein Hirte und lieber Schaf sein wollen, wie auch davor, mit dem ihm anvertrauten Stecken und Stab zu prügeln, anstatt zu trösten und den Weg zu weisen.

4.6 Freitag

Das heilige Priesteramt

Was ist ein Priester?

1. Ein Priester hat im Unterschied zu anderen Menschen unmittelbaren Zugang zu Gott und tritt für das Volk durch Opfer und Gebete vor Gott ein.
2. Ein Priester ist also ein Mittler oder Brückenbauer zwischen Gott und den Menschen.
3. Ein Priester hat die Vollmacht, den Segen Gottes auf das Volk zu legen, es zu segnen und so die Segnungen oder Segensgaben Gottes den Menschen zu vermitteln.

Man kann das sehr weit fassen und sagen: Genau genommen ist jeder getaufte Christ ein Priester, einschließlich Punkt 3, wenn man darunter den segensreichen Zeugen- und Zeugnisdienst der getauften und konfirmierten Christen versteht.

Im Sinne von Römer 15, 16 ist der ordinierte Diener, der Nachfolger im apostolischen Amt Jesu Christi jedoch auch Priester in einem speziellen Sinne: Er richtet das Evangelium Gottes priesterlich aus, damit die Heiden ein Opfer werden, das Gott wohlgefällig ist, geheiligt durch den heiligen Geist.

Der ordinierte Hirte in der Nachfolge der Apostel hat also den priesterlichen Auftrag, die priesterliche Vollmacht, Gott die Heiden als Opfer darzubringen.

Das ist die Vollmacht des Apostels und seiner Nachfolger im apostolischen Amt, die dieses Amt durch die Ordination empfangen haben.

²⁰ BSLK 28.

Als geweihter Priester der Kirche opfere ich meine erlernte Skepsis gegenüber der Mission als „Oktroyierung fremder Ansichten“ auf dem Altar Christi.

Als geweihter Priester der Kirche opfere ich meine anerzogene Zurückhaltung gegenüber dem Volk Israel, das angeblich einen eigenen Heilsweg ohne Christus und an Christus vorbei, auf dem Altar Christi.

Als geweihter Priester der Kirche opfere ich meine verinnerlichten Vorstellungen von der Einheit der abrahamitischen Religionen, die mich davon abhält, auch Muslimen Jesus Christus als den einzigen Weg zum Heil zu bezeugen, auf dem Altar Christi.

Als geweihter Priester der Kirche opfere ich meine Vorstellungen von Toleranz im königlich-preußischen Sinne, wonach jeder nach seiner Façon selig werden könne und solle, auf dem Altar Christi.

Als geweihter Priester der Kirche opfere ich auch meine Sorge, mich unbeliebt zu machen, nicht mehrheits- und konsensfähig zu sein, intolerant und vielleicht, was Gott verhüten möge, auch fundamentalistisch zu sein, auf dem Altar Christi.

Wenn Jesus sagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Niemand kommt zum Vater, denn durch mich“ (Joh 14, 6), dann ist das intolerant, exklusiv und fordert das priesterliche Opfer.

4.7 *Sonnabend*

Das beichtväterliche Amt

„Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen, und welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten“ (Joh 20).

Die Rolle des Beichtvaters im klassischen Sinne regelmäßigen Einzelbeichthörens haben heute vielleicht nicht mehr viele lutherische Pfarrer wahrzunehmen.

Und doch könnte gerade ein rechtes Verständnis des „beichtväterlichen Amtes“, auch wenn dieser altertümelnde Begriff uns sperrig erscheint, als die potestas clavium des Bischofsamtes nach CA XXVIII (BSLK 123, 20 ff) in umfassender Weise definieren, was das Amt der Kirche in seinem Kern ausmacht: „Derhalben ist das bischofflich Amt nach gottlichen Rechten das Evangelium predigen, *Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen*, ohne menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort.“²¹

²¹ BSLK 124, 21: „... ministerium verbi **et sacramentorum**, remittere peccata, reicere doctrinam ab evangelio dissentiantam et impios, quorum nota est impietas excludere a communione ecclesiae ...“.

In diesen Dingen seien die „Pfarrleut und Kirchen“ den Bischöfen Gehorsam schuldig unter Berufung auf Lk 10, 16.

Das geschieht in Predigt, Lehre und Unterricht, in der allgemeinen und Einzelseelsorge, sofern man sie nicht nur als spiegelndes Zuhören, sondern auch als Ratgeben verstehen will und versteht, in der Sakramentsverwaltung, zu der Admission und ggf. auch Suspension gehören. Und zu dem allen gehört das Lösen und Binden im Namen Jesu Christi.

Das beichtväterliche Amt als Schlüsselamt im umfassenden Sinn verweigert sich wohl modernen Amtsauffassungen am stärksten. Heute den Menschen zu sagen, was Wahrheit und was Irrtum, was falsch und richtig ist, welcher Weg zum Leben und welcher in den Tod führt, und dies auch noch mit einem nicht mehr zu hinterfragenden Anspruch göttlicher Bevollmächtigung, erfordert eine Stärke, die niemand aus sich heraus hat. Zumal, wenn solche Stärke sich als geistliche Vollmacht von anmaßender Herrschsucht und Hybris heilsam unterscheiden soll.

Da muss, um die Formulierung von Josuttis aufzunehmen, der Theologe zum Geistlichen werden. Zum einen ist er examiniert, zum anderen ordiniert. Und Geistlicher kann er nicht sein ohne den heiligen Geist und seine Gaben, seine besonderen Charismen.

Josuttis nennt es sich „der Wirkungsmacht des göttlichen Geistes methodisch auszusetzen lernen“, was der Apostel Paulus im 2. Brief an Timotheus so formuliert: „Aus diesem Grund erinnere ich dich daran, dass du erweckest die Gabe Gottes, die in dir ist durch die Auflegung meiner Hände“ (2 Tim 1, 6).

Und darum geht es.

Literatur (in Auswahl):

- „Diarium Pastorale“, hrg. v. Georg Christian Dieffenbach und Christian Müller, Bd. I Evangelisches Brevier, Stuttgart 1857
- Werner Elert, *Ecclesia Militans*. Drei Kapitel von der Kirche und ihrer Verfassung, Leipzig 1933
- Manfred Josuttis, *Segenskräfte, Potentiale einer energetischen Seelsorge*, Gütersloh 2000
- Wilhelm Löhe. *Gesammelte Werke*, hrg. v. Klaus Ganzert, Bd. 5 / 1, Neuen-dettelsau 1954
- Christian Möller, *Kirche, die bei Trost ist, Plädoyer für eine seelsorgliche Kirche*, Göttingen 2005
- Georg Nicolaus, *Die pragmatische Theologie des Vaterunsers und ihre Re-konstruktion durch Martin Luther*, Berlin 2005
- Augustinus Sander, *Ordinatio Apostolica*. Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts, Bd. 1, IthSt Bd. 65, Innsbruck 2004
- Jobst Schöne, „Geweihet zum Diener der Kirche“. Zum Verständnis der heiligen Ordination in den Ordinationsformularen der Selbständigen Evange-lisch-Lutherischen Kirche, in: Eckard Wagner (Hrg.), *De fundamentis ec-clesiae*, Gedenkschrift für Pastor Dr. theol. Hellmut Lieberg, Braunschweig 1973, S. 210-219
- Martin Stuflessner, *Memoria Passionis*. Das Verhältnis von *lex orandi* und *lex credendi* am Beispiel des Opferbegriffes in den Eucharistischen Hoch-gebeten nach dem II. Vatikanischen Konzil, MthA 51, Altenberge 1998